

TE Bvwg Erkenntnis 2017/4/7 W132 2113215-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2017

Entscheidungsdatum

07.04.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VOG §1

VOG §8

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VOG § 1 heute
 2. VOG § 1 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 3. VOG § 1 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 4. VOG § 1 gültig von 01.09.1996 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 5. VOG § 1 gültig von 13.02.1993 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993
 6. VOG § 1 gültig von 01.09.1992 bis 12.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1992
 7. VOG § 1 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989
-
1. VOG § 8 heute
 2. VOG § 8 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 3. VOG § 8 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 4. VOG § 8 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993
 5. VOG § 8 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
 6. VOG § 8 gültig von 13.02.1993 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993
 7. VOG § 8 gültig von 01.01.1992 bis 12.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991

Spruch

W132 2113215-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ursula GREBENICEK als Vorsitzende und den Richter Mag. Christian DÖLLINGER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Michael SVOBODA als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geboren am XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien vom XXXX, betreffend die Abweisung des Antrages auf Hilfeleistungen in Form von Übernahme der Kosten für psychotherapeutische Krankenbehandlung zwecks Aufarbeitung der durch den Vorfall vom 28.08.2013 erlittenen Gesundheitsschädigung gemäß § 1 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 Z 2 Verbrechensofergesetz (VOG), zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ursula GREBENICEK als Vorsitzende und den Richter Mag. Christian DÖLLINGER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Michael SVOBODA als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, geboren am römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien vom römisch 40, betreffend die Abweisung des Antrages auf Hilfeleistungen in Form von Übernahme der Kosten für psychotherapeutische Krankenbehandlung zwecks Aufarbeitung der durch den Vorfall vom 28.08.2013 erlittenen Gesundheitsschädigung gemäß Paragraph eins, Absatz eins und 7 sowie Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, Verbrechensofergesetz (VOG), zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Ein Ausschlussgrund gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 VOG liegt nicht vor. Ein Ausschlussgrund gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, VOG liegt nicht vor.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin hat am 20.02.2015 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Kurzbezeichnung nunmehr:

Sozialministeriumservice; in der Folge belangte Behörde genannt) einen Antrag auf Hilfeleistungen nach dem VOG gestellt und angegeben, dass sie von ihrem Ehemann am 28.08.2013 in Wörth gefährlich bedroht und durch Schläge gegen den Kopf am Körper verletzt worden sei. Er sei auch bereits mit Urteil vom 14.10.2013 des Landesgerichtes Wiener Neustadt zu XXXX wegen versuchter Erpressung nach §§ 15, 144 Abs. 1 StGB, Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB sowie der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Monaten verurteilt worden. Der Beschwerdeführerin sei auch Schmerzensgeld in Höhe von € 300,00 zugesprochen worden. Sozialministeriumservice; in der Folge belangte Behörde genannt) einen Antrag auf Hilfeleistungen nach dem VOG gestellt und angegeben, dass sie von ihrem Ehemann am 28.08.2013 in Wörth gefährlich bedroht und durch Schläge gegen den Kopf am Körper verletzt worden sei. Er sei auch bereits mit Urteil vom 14.10.2013 des Landesgerichtes Wiener Neustadt zu römisch 40 wegen versuchter Erpressung nach Paragraphen 15, 144, Absatz eins, StGB, Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB sowie der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Monaten verurteilt worden. Der Beschwerdeführerin sei auch Schmerzensgeld in Höhe von € 300,00 zugesprochen worden.

Nachstehend angeführte Beweismittel wurden in Vorlage gebracht bzw. von der belangten Behörde eingeholt:

- -Strichaufzählung
Karte für subsidiäre Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005
Karte für subsidiäre Schutzberechtigte gemäß Paragraph 52, AsylG 2005

- -Strichaufzählung
Urteil vom 14.10.2013 des Landesgerichtes Wiener Neustadt zu XXXXUrteil vom 14.10.2013 des Landesgerichtes Wiener Neustadt zu römisch 40
- -Strichaufzählung
Befund vom 27.11.2014 von Dris. Elisabeth XXXX, Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, PsychotherapeutinBefund vom 27.11.2014 von Dris. Elisabeth römisch 40 , Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, Psychotherapeutin
- -Strichaufzählung
Protokollvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung vom 02.05.2013 des Landesgerichtes Wiener Neustadt zu XXXXProtokollvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung vom 02.05.2013 des Landesgerichtes Wiener Neustadt zu römisch 40

2. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24.03.2015 gemäß 45 Abs. 3 AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen vier Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.2. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24.03.2015 gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen vier Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Die Beschwerdeführerin hat keine Einwendungen vorgebracht.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen nach dem Verbrechensofpergesetz gemäß § 1 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 Z 2 VOG mit der Begründung abgewiesen, dass nach Vorliegen der Urteile des Landesgerichtes Wiener Neustadt, ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 1 Z 2 VOG vorliege, wonach sich die Beschwerdeführerin grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt habe, Opfer eines Verbrechens zu werden.3. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen nach dem Verbrechensofpergesetz gemäß Paragraph eins, Absatz eins und 7 sowie Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, VOG mit der Begründung abgewiesen, dass nach Vorliegen der Urteile des Landesgerichtes Wiener Neustadt, ein Ausschlussgrund nach Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, VOG vorliege, wonach sich die Beschwerdeführerin grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt habe, Opfer eines Verbrechens zu werden.

Die Angaben der Beschwerdeführerin, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und die gesetzlichen Bestimmungen würdigend, wird unter Zitierung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen ausgeführt, dass es vor dem Vorfall am 28.08.2013 wiederholt zu Übergriffen in Form von Drohungen und Körperverletzungen durch ihren Ehemann gekommen sei. Die Beschwerdeführerin habe jedoch zugelassen, dass dieser bald nach seiner Haftentlassung am 02.05.2013 wieder bei ihr eingezogen sei, obwohl er nicht nur ihr Leben, sondern auch das der gemeinsamen Tochter bedroht habe und obwohl er, nach seiner Haftentlassung und bevor er wieder bei ihr wohnte, sie mehrfach bedroht habe. Unter Berücksichtigung der Tatumstände sei von einer grob fahrlässigen Verhaltensweise auszugehen. Die Beschwerdeführerin habe aufgrund der vorangegangenen Vorfälle damit rechnen müssen, dass sich diese wiederholen würden, sodass sie sich grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt habe, Opfer eines Verbrechens zu werden. Das Verhalten der Beschwerdeführerin habe daher im Ausschlussgrund gemäß § 8 Abs.1 Z 2 VOG Deckung gefunden.Die Angaben der Beschwerdeführerin, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und die gesetzlichen Bestimmungen würdigend, wird unter Zitierung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen ausgeführt, dass es vor dem Vorfall am 28.08.2013 wiederholt zu Übergriffen in Form von Drohungen und Körperverletzungen durch ihren Ehemann gekommen sei. Die Beschwerdeführerin habe jedoch zugelassen, dass dieser bald nach seiner Haftentlassung am 02.05.2013 wieder bei ihr eingezogen sei, obwohl er nicht nur ihr Leben, sondern auch das der gemeinsamen Tochter bedroht habe und obwohl er, nach seiner Haftentlassung und bevor er wieder bei ihr wohnte, sie mehrfach bedroht habe. Unter Berücksichtigung der Tatumstände sei von einer grob fahrlässigen Verhaltensweise auszugehen. Die Beschwerdeführerin habe aufgrund der vorangegangenen Vorfälle damit rechnen müssen, dass sich diese wiederholen würden, sodass sie sich grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt habe, Opfer eines Verbrechens zu werden. Das Verhalten der Beschwerdeführerin habe daher im Ausschlussgrund gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, VOG Deckung gefunden.

3. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde erhoben. Unter Vorlage von Beweismitteln wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass sie dem Täter nach seiner ersten unbedingten Haftstrafe eine

nochmalige Chance habe geben wollen. Sie sei voller Hoffnung gewesen, dass der Täter durch den Strafvollzug zur Einsicht gekommen sei, dass gewalttätige Handlungen schwere Strafen nach sich ziehen würden und er daraus gelernt habe, dass er sich an Gesetze zu halten habe. Da ihre gemeinsame Tochter Melanie sich nach einem intakten Familienleben gesehnt habe und bei den Ausgängen ihres Vaters übergücklich gewesen sei ihre Eltern wieder zusammen zu sehen, habe die Beschwerdeführerin es noch einmal mit dem Täter versuchen wollen. Sie sei auch von den Eltern des Täters gedrängt worden, ihm noch eine letzte Chance zu geben. Der Täter habe ihr versichert, dass er sich geändert habe und er ihr beweisen werde, dass er ein guter Ehemann und Familienvater sein könne und sich eine Arbeit suchen und für die Familie sorgen werde. Zum Zeitpunkt der Entlassung des Täters aus dem Gefängnis habe auch noch eine aufrechte Ehe bestanden, welche ein gemeinsames Wohnen bedinge. Der Täter sei in der Haftanstalt psychiatrisch behandelt worden und es sei ihm die Weisung vom Strafgericht auferlegt worden, regelmäßig einen Psychiater aufzusuchen, was der Beschwerdeführerin eine gewisse Sicherheit gegeben habe. Es sei darüber hinaus falsch, dass die Beschwerdeführerin den Täter nachdem er sie aus dem Gefängnis heraus bedroht habe wieder in ihr Haus gelassen habe, er habe sie erst bei seiner zweiten unbedingten Haftstrafe im Dezember 2014 bedroht. Nach diesen Drohungen sei er nicht mehr zu ihr zurückgekehrt, sondern sei gleich nach der Haft abgeschoben worden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ihr ihr guter Glaube an die Besserung eines Menschen als grob fahrlässiges Fehlverhalten vorgeworfen werde. Sie habe zum damaligen Zeitpunkt nicht abschätzen können, wie sich der Täter in der Zukunft verhalten würde und habe während der Zeit des Zusammenlebens zu keiner Zeit die Konfrontation gesucht und ihr seien keine Nachlässigkeiten vorzuwerfen. Es sei wissenschaftlich nachgewiesen, dass zahlreiche Opfer, die in Beziehungen längere Zeit hindurch Gewalt erleben unter dem "Stockholmsyndrom" leiden, was dazu führt, dass eine Loslösung aus einer solchen Beziehung nur unter großen psychischen Anstrengungen möglich sei. Dies stelle einen "aner kennenswerten" Grund im Sinne § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 VOG dar. Ihre psychische Belastung sei aus dem Akt ersichtlich.

3. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde erhoben. Unter Vorlage von Beweismitteln wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass sie dem Täter nach seiner ersten unbedingten Haftstrafe eine nochmalige Chance habe geben wollen. Sie sei voller Hoffnung gewesen, dass der Täter durch den Strafvollzug zur Einsicht gekommen sei, dass gewalttätige Handlungen schwere Strafen nach sich ziehen würden und er daraus gelernt habe, dass er sich an Gesetze zu halten habe. Da ihre gemeinsame Tochter Melanie sich nach einem intakten Familienleben gesehnt habe und bei den Ausgängen ihres Vaters übergücklich gewesen sei ihre Eltern wieder zusammen zu sehen, habe die Beschwerdeführerin es noch einmal mit dem Täter versuchen wollen. Sie sei auch von den Eltern des Täters gedrängt worden, ihm noch eine letzte Chance zu geben. Der Täter habe ihr versichert, dass er sich geändert habe und er ihr beweisen werde, dass er ein guter Ehemann und Familienvater sein könne und sich eine Arbeit suchen und für die Familie sorgen werde. Zum Zeitpunkt der Entlassung des Täters aus dem Gefängnis habe auch noch eine aufrechte Ehe bestanden, welche ein gemeinsames Wohnen bedinge. Der Täter sei in der Haftanstalt psychiatrisch behandelt worden und es sei ihm die Weisung vom Strafgericht auferlegt worden, regelmäßig einen Psychiater aufzusuchen, was der Beschwerdeführerin eine gewisse Sicherheit gegeben habe. Es sei darüber hinaus falsch, dass die Beschwerdeführerin den Täter nachdem er sie aus dem Gefängnis heraus bedroht habe wieder in ihr Haus gelassen habe, er habe sie erst bei seiner zweiten unbedingten Haftstrafe im Dezember 2014 bedroht. Nach diesen Drohungen sei er nicht mehr zu ihr zurückgekehrt, sondern sei gleich nach der Haft abgeschoben worden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ihr ihr guter Glaube an die Besserung eines Menschen als grob fahrlässiges Fehlverhalten vorgeworfen werde. Sie habe zum damaligen Zeitpunkt nicht abschätzen können, wie sich der Täter in der Zukunft verhalten würde und habe während der Zeit des Zusammenlebens zu keiner Zeit die Konfrontation gesucht und ihr seien keine Nachlässigkeiten vorzuwerfen. Es sei wissenschaftlich nachgewiesen, dass zahlreiche Opfer, die in Beziehungen längere Zeit hindurch Gewalt erleben unter dem "Stockholmsyndrom" leiden, was dazu führt, dass eine Loslösung aus einer solchen Beziehung nur unter großen psychischen Anstrengungen möglich sei. Dies stelle einen "aner kennenswerten" Grund im Sinne Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins und 2 VOG dar. Ihre psychische Belastung sei aus dem Akt ersichtlich.

Nachstehend angeführte medizinische Beweismittel wurden in Vorlage gebracht:

- -Strichaufzählung
Bereits beim Antrag vorgelegter Befund Dris. XXXX vom 27.11.2014
Bereits beim Antrag vorgelegter Befund Dris.
römisch 40 vom 27.11.2014

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die Beschwerdeführerin ist armenische Staatsangehörige und wurde am XXXX geboren. Sie verfügt in Österreich über den Status eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG. Sie hat sich am 28.08.2013 rechtmäßig in Österreich aufgehalten und in Wörth (Niederösterreich) durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung bzw. Gesundheitsbeschädigung erlitten. 1.1. Die Beschwerdeführerin ist armenische Staatsangehörige und wurde am römisch 40 geboren. Sie verfügt in Österreich über den Status eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, AsylG. Sie hat sich am 28.08.2013 rechtmäßig in Österreich aufgehalten und in Wörth (Niederösterreich) durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung bzw. Gesundheitsbeschädigung erlitten.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen nach dem VOG liegen dem Grunde nach vor.

1.2. Die Beschwerdeführerin wurde bereits zwischen Oktober und Dezember 2012 von ihrem Ehemann durch gefährliche Drohung, nämlich mit dem Tod und einer Brandstiftung, zur Duldung, nämlich zur Gewährung des Verbleibes im gemeinsamen Haus, genötigt. Sie wurde von ihm auch durch das Versetzen von Schlägen und Reißen an den Haaren sowie Zudrücken im Bereich des Halses am Körper verletzt und schließlich durch die Äußerung "jetzt ist dein Ende", wobei er mit zwei Küchenmessern auf sie zuing, gefährlich mit dem Tod bedroht. Der Ehemann der Beschwerdeführerin wurde mit Urteil vom XXXX zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei 14 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden. 1.2. Die Beschwerdeführerin wurde bereits zwischen Oktober und Dezember 2012 von ihrem Ehemann durch gefährliche Drohung, nämlich mit dem Tod und einer Brandstiftung, zur Duldung, nämlich zur Gewährung des Verbleibes im gemeinsamen Haus, genötigt. Sie wurde von ihm auch durch das Versetzen von Schlägen und Reißen an den Haaren sowie Zudrücken im Bereich des Halses am Körper verletzt und schließlich durch die Äußerung "jetzt ist dein Ende", wobei er mit zwei Küchenmessern auf sie zuing, gefährlich mit dem Tod bedroht. Der Ehemann der Beschwerdeführerin wurde mit Urteil vom römisch 40 zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt, wobei 14 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden.

Nach der Haftentlassung des Täters gab die Beschwerdeführerin diesem, vor allem wegen der gemeinsamen Tochter und da sie sich aufgrund der noch aufrechten Ehe verpflichtet fühlte, noch eine zweite Chance, da dieser beteuerte, er würde sich ändern und ihr beweisen, dass er ein guter Ehemann und Vater sein werde. Er wurde auch während seiner Haft psychiatrisch behandelt und er erhielt die Weisung, regelmäßig einen Psychiater aufzusuchen. Bereits zwei Monate nach seiner Haftentlassung zog er wieder in das gemeinsame Haus.

Zwischen seiner Haftentlassung im Mai 2013 bis zu seiner Verhaftung im August 2013 drohte der Ehemann der Beschwerdeführerin dieser zumindest eine Verletzung am Körper an, indem er ihr sagte, er werde sie umbringen und die Augen herausnehmen.

In den frühen Morgenstunden des 28.08.2013 waren die Beschwerdeführerin, ihr Ehemann und ein Bekannter mit dem Auto unterwegs. Der Ehemann der Beschwerdeführerin erwähnte während der Fahrt, dass er seine Schulden mit seinem Schmuck und dem der Beschwerdeführerin begleichen möchte und diese, falls sie ihm den Schmuck nicht freiwillig gibt, umbringen werde. Als die drei im Unternehmen des Bekannten ankamen und die beiden Eheleute kurz alleine im Wartezimmer waren, schlug der Ehemann der Beschwerdeführerin drei Mal mit den Händen auf den Kopf, sodass diese eine Prellung des Kopfes und eine Zerrung der Nackenmuskulatur erlitt, um so seine Machtposition zu unterstreichen. Die Beschwerdeführerin verbrachte deshalb die Nacht bei dem Bekannten und dessen Familie. Der Ehemann der Beschwerdeführerin rief diese schließlich an und bedrohte sie wiederum mit dem Umbringen.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 14.10.2013 zu XXXX ist erkannt worden, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin diese durch gefährliche Drohung zur Herausgabe des Schmuckes zu nötigen versucht hat, durch die Schläge gegen den Kopf vorsätzlich am Körper verletzt, mehrfach gefährlich bedroht und hiedurch das Verbrechen der Erpressung nach §§ 15, 144 Abs. 1 StGB, das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB sowie mehrfach das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB begangen hat. Deswegen ist er nach § 28 StGB nach dem Strafsatz des § 144 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Monaten verurteilt worden. Weiters ist aus Anlass dieses Urteils zwar vom Widerruf der obgenannten bedingten Strafnachsicht abgesehen worden, jedoch die Probezeit auf fünf Jahre verlängert worden. Darüber hinaus ist in der Entscheidung

über privatrechtliche Ansprüche ausgesprochen worden, dass der Angeklagte schuldig ist, der Beschwerdeführerin einen Betrag von € 2.000,00 an Teilschmerzensgeld zu bezahlen. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 14.10.2013 zu römisch 40 ist erkannt worden, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin diese durch gefährliche Drohung zur Herausgabe des Schmuckes zu nötigen versucht hat, durch die Schläge gegen den Kopf vorsätzlich am Körper verletzt, mehrfach gefährlich bedroht und hiedurch das Verbrechen der Erpressung nach Paragraphen 15, 144, Absatz eins, StGB, das Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB sowie mehrfach das Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB begangen hat. Deswegen ist er nach Paragraph 28, StGB nach dem Strafsatz des Paragraph 144, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Monaten verurteilt worden. Weiters ist aus Anlass dieses Urteils zwar vom Widerruf der obgenannten bedingten Strafnachsicht abgesehen worden, jedoch die Probezeit auf fünf Jahre verlängert worden. Darüber hinaus ist in der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ausgesprochen worden, dass der Angeklagte schuldig ist, der Beschwerdeführerin einen Betrag von € 2.000,00 an Teilschmerzensgeld zu bezahlen.

Die Beschwerdeführerin befindet sich in psychotherapeutischer Behandlung.

Ausschlussgründe gemäß § 8 VOG liegen nicht vor. Ausschlussgründe gemäß Paragraph 8, VOG liegen nicht vor.

1.3. Der Antrag auf Übernahme der Kosten für psychotherapeutische Krankenbehandlung ist am 20.02.2015 bei der belangten Behörde eingelangt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich aus der vorgelegten Karte für subsidiäre Schutzberechtigte sowie dem diesbezüglich widerspruchsfreien, unbedenklichen und unbestrittenen Akteninhalt.

Betreffend den Ablauf der Ereignisse und die erlittenen Gesundheitsschädigungen gründen sich die Feststellungen auf das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 14.10.2013 zu XXXX und vom 02.05.2013 zu XXXX, den Befund Dris. XXXX, Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie vom 27.11.2014 sowie auf das im Zuge des gegenständlichen Verfahrens erstattete Vorbringen der Beschwerdeführerin. Betreffend den Ablauf der Ereignisse und die erlittenen Gesundheitsschädigungen gründen sich die Feststellungen auf das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 14.10.2013 zu römisch 40 und vom 02.05.2013 zu römisch 40, den Befund Dris. römisch 40, Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie vom 27.11.2014 sowie auf das im Zuge des gegenständlichen Verfahrens erstattete Vorbringen der Beschwerdeführerin.

Die Angaben der Beschwerdeführerin zum subjektiven Erleben der Vorfälle sind nachvollziehbar, frei von Widersprüchen und glaubhaft. Vor dem Hintergrund des Ablaufes der Geschehnisse ist es plausibel und entspricht den allgemeinen Lebenserfahrungen, dass sich die Beschwerdeführerin in einer emotionalen und sozialen Abhängigkeit zu ihrem Ehemann befunden hat und somit nicht in der Lage gewesen ist, rational und planvoll vorzugehen. Vielmehr hat sie sich beim neuerlichen Einzug des Ehemannes in die gemeinsame Wohnung erhofft, dass er sich tatsächlich geändert hat und aus Pflichtgefühl ihrer Tochter und ihrer Ehe gegenüber diesem eine zweite Chance gegeben. Durch die psychiatrische Behandlung des Ehemannes in der Haftanstalt und die Aussicht auf weitere regelmäßige Besuche bei einem Psychiater wurde ihre Hoffnung in eine tatsächliche Besserung des Verhaltens ihres Ehemannes gestärkt. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist überzeugend, dass sie von einem zum Besseren veränderten Verhalten ihres Ehemannes ausgegangen ist und nicht in der Lage war, eine endgültige Trennung herbeizuführen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 9d Abs. 1 VOG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des VOG durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 9 d, Absatz

eins, VOG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des VOG durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

1. Zur Entscheidung in der Sache:

Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie

1. durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben

und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

(§ 1 Abs. 1 VOG auszugsweise)(Paragraph eins, Absatz eins, VOG auszugsweise)

Hilfe ist ferner den nicht in den Abs. 1 und 6 genannten Personen zu leisten, wenn die Handlung nach Abs. 1 nach dem 30. Juni 2005 im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses

befindet, begangen wurde und sie sich zum Zeitpunkt der Handlung dort rechtmäßig aufgehalten haben. (§ 1 Abs.7 VOG auszugsweise)Hilfe ist ferner den nicht in den Absatz eins und 6 genannten Personen zu leisten, wenn die Handlung nach Absatz eins, nach dem 30. Juni 2005 im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde und sie sich zum Zeitpunkt der Handlung dort rechtmäßig aufgehalten haben. (Paragraph eins, Absatz 7, VOG auszugsweise)

Erbringt der Träger der Krankenversicherung auf Grund der Satzung dem Opfer oder dem Hinterbliebenen einen Kostenzuschuß für psychotherapeutische Krankenbehandlung infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1, so sind die Kosten für die vom Träger der Krankenversicherung bewilligte Anzahl der Sitzungen, die das Opfer oder der Hinterbliebene selbst zu tragen hat, bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Kostenzuschusses des Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. (§ 4 Abs. 5 VOG auszugsweise)Erbringt der Träger der Krankenversicherung auf Grund der Satzung dem Opfer oder dem Hinterbliebenen einen Kostenzuschuß für psychotherapeutische Krankenbehandlung infolge einer Handlung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins,, so sind die Kosten für die vom Träger der Krankenversicherung bewilligte Anzahl der Sitzungen, die das Opfer oder der Hinterbliebene selbst zu tragen hat, bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Kostenzuschusses des Trägers der Krankenversicherung zu übernehmen. (Paragraph 4, Absatz 5, VOG auszugsweise)

Im Lichte der Gesetzesmaterialien (GP XIII RV 40. S. 8) zum VOG 1972, die auf das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG) verweisen, ist es nicht rechtswidrig, wenn sich die Behörde auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum KOVG 1957 beruft. (VwGH vom 21.11.2013, ZI. 2011/11/0205, vom 26.04.2013, ZI.2012/11/0001)Im Lichte der Gesetzesmaterialien Gesetzgebungsperiode römisch dreizehn Regierungsvorlage 40. S. 8) zum VOG 1972, die auf das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG) verweisen, ist es nicht rechtswidrig, wenn sich die Behörde auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum KOVG 1957 beruft. (VwGH vom 21.11.2013, ZI. 2011/11/0205, vom 26.04.2013, ZI. 2012/11/0001)

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Begründung eines Versorgungsanspruches nur die Wahrscheinlichkeit, nicht die bloße Möglichkeit einer Verursachung der Gewissheit gleichgestellt. Für die Auslegung des Begriffes "wahrscheinlich" ist der allgemeine Sprachgebrauch maßgebend. Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn erheblich mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. (vgl. u.a. VwGH zu § 4 KOVG vom 19.10.2005, ZI. 2002/09/0132, 15.12.1994, ZI. 94/09/0142 mit Hinweis E 18.2.1988, 87/09/0250)Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Begründung eines Versorgungsanspruches nur die Wahrscheinlichkeit, nicht die bloße Möglichkeit einer Verursachung der Gewissheit gleichgestellt. Für die Auslegung des Begriffes "wahrscheinlich" ist der allgemeine Sprachgebrauch maßgebend. Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn erheblich mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. vergleiche u.a. VwGH zu Paragraph 4, KOVG vom 19.10.2005, ZI. 2002/09/0132, 15.12.1994, ZI. 94/09/0142 mit Hinweis E 18.2.1988, 87/09/0250)

Diesen Grad der geforderten Wahrscheinlichkeit konnten die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens begründen.

Es kann mit der für das VOG erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin am 28.08.2013 Opfer einer zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung geworden ist und dadurch eine Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung erlitten hat.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 24.05.2005, ZI.2004/01/0558) muss ausgehend von dem im Schadenersatzrecht gebräuchlichen Verständnis des Begriffs der erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt (vgl. etwa Reischauer in Rummel, ABGB2 § 1294 Rz 11ff und 21, § 1297 Rz 2, ABGB3 § 1324 Rz 8) diese Sorgfalt qualifiziert unterschritten werden, damit von grober Fahrlässigkeit gesprochen werden kann (vgl. in diesem Sinne etwa die Erkenntnisse des VwGH vom 15.09.1994, ZI. 94/09/0141; vom 18.04.2002, ZI.2001/01/0559; vom 26.06.2002, ZI. 2000/21/0086; vom 29.01.2004, ZI.2001/20/0425; und vom 22.07.2004, ZI.2004/20/0122; zuletzt in Anknüpfung an eine u.a. vom OGH aufgegriffene Formulierung Reischauers das Erkenntnis des VwGH vom 21.04.2005, ZI. 2005/20/0080; ein Zitat der ersten dort genannten OGH-Entscheidung findet sich – in der zweiten Auflage – auch bei Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, Rz 580).Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 24.05.2005, ZI. 2004/01/0558) muss ausgehend von dem im Schadenersatzrecht gebräuchlichen Verständnis des Begriffs der erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt vergleiche etwa Reischauer in Rummel, ABGB2 Paragraph 1294, Rz 11ff und 21, Paragraph 1297, Rz 2, ABGB3 Paragraph 1324, Rz 8) diese Sorgfalt qualifiziert

unterschriften werden, damit von grober Fahrlässigkeit gesprochen werden kann vergleiche in diesem Sinne etwa die Erkenntnisse des VwGH vom 15.09.1994, Zl. 94/09/0141; vom 18.04.2002, Zl. 2001/01/0559; vom 26.06.2002, Zl. 2000/21/0086; vom 29.01.2004, Zl. 2001/20/0425; und vom 22.07.2004, Zl. 2004/20/0122; zuletzt in Anknüpfung an eine u.a. vom OGH aufgegriffene Formulierung Reischauers das Erkenntnis des VwGH vom 21.04.2005, Zl. 2005/20/0080; ein Zitat der ersten dort genannten OGH-Entscheidung findet sich – in der zweiten Auflage – auch bei Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, Rz 580).

Grobe Fahrlässigkeit ist dem Begriff der auffallenden Sorglosigkeit iSd § 1324 ABGB gleichzusetzen. Grobe Fahrlässigkeit ist dabei anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche, auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt des schädigenden Erfolges als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar war (VwGH 26.06.2003, Zl. 2002/16/0162 mwN). Grobe Fahrlässigkeit ist dem Begriff der auffallenden Sorglosigkeit iSd Paragraph 1324, ABGB gleichzusetzen. Grobe Fahrlässigkeit ist dabei anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche, auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt des schädigenden Erfolges als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar war (VwGH 26.06.2003, Zl. 2002/16/0162 mwN).

Auffallende Sorglosigkeit liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine ungewöhnliche und darum auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich – und nicht bloß als möglich – voraussehbar gewesen ist. Es muss sich um ein Versehen handeln, welches mit Rücksicht auf die Schwere und die Häufigkeit nur bei besonders nachlässigen und leichtsinnigen Menschen vorkommt, etwa wenn einfache und naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden (VwGH vom 17.11.1999, Zl. 94/08/0159 mwN).

Ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall VOG ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 27.05.2014, Zl. 2011/11/0025) dann gegeben, wenn der Betroffene sich ohne aner kennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer eines Verbrechens zu werden. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist (vgl. § 6 Abs. 1 StGB). Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Schaden als wahrscheinlich vorhersehbar war, wenn das Versehen mit Rücksicht auf seine Schwere oder Häufigkeit nur bei besonderer Nachlässigkeit und nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommt sowie nach den Umständen die Vermutung des "bösen Vorsatzes" nahe liegt. Dabei ist auch das Element der schweren subjektiven Vorwerfbarkeit einzubeziehen: Zum Umstand, dass ein Verstoß objektiv ohne Zweifel als besonders schwer anzusehen ist, muss hinzutreten, dass er auch subjektiv schwerstens vorwerfbar ist. Bei der Beurteilung des Vorliegens grober Fahrlässigkeit sind stets die Umstände des Einzelfalles heranzuziehen (Hinweis Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes vom 12. September 2013, 10 Ob 41/13x, und vom 09. September 2008, 10 Ob 61/08f). Ein Ausschlussgrund nach Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, zweiter Fall VOG ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche VwGH vom 27.05.2014, Zl. 2011/11/0025) dann gegeben, wenn der Betroffene sich ohne aner kennenswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer eines Verbrechens zu werden. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist vergleiche Paragraph 6, Absatz eins, StGB). Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Schaden als wahrscheinlich vorhersehbar war, wenn das Versehen mit Rücksicht auf seine Schwere oder Häufigkeit nur bei besonderer Nachlässigkeit und nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommt sowie nach den Umständen die Vermutung des "bösen Vorsatzes" nahe liegt. Dabei ist auch das Element der schweren subjektiven Vorwerfbarkeit einzubeziehen: Zum Umstand, dass ein Verstoß objektiv ohne Zweifel als besonders schwer anzusehen ist, muss hinzutreten, dass er auch subjektiv schwerstens vorwerfbar ist. Bei der Beurteilung des Vorliegens grober Fahrlässigkeit sind stets die Umstände des Einzelfalles heranzuziehen (Hinweis Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes vom 12. September 2013, 10 Ob 41/13x, und vom 09. September 2008, 10 Ob 61/08f).

Zwar ist der belangten Behörde beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten ein fahrlässiges Handeln gesetzt hat und es ihr objektiv vorzuwerfen ist, gegen die gebotene Sorgfaltspflicht verstoßen zu haben. Im gegenständlichen Fall wesentlich hat sich die Beschwerdeführerin jedoch in einer Ausnahmesituation befunden und fühlte sich in einem Ausmaß der noch aufrechten Ehe und den Bedürfnissen der gemeinsamen Tochter verpflichtet, dass es ihr nicht möglich war, rational vorzugehen und planvoll Entscheidungen zu treffen. Daher ist der Verstoß gegen die gebotene Sorgfalt der Beschwerdeführerin subjektiv nicht schwerstens vorwerfbar. Sie hat durch die

Versprechungen ihres Ehemannes, sich gebessert zu haben und der Aussicht, dass dieser eine psychiatrische Behandlung mache, gehofft, dass derartige Vorfälle sich nicht wiederholen werden. Sie fühlte sich auch ihrer gemeinsamen Tochter gegenüber verpflichtet, die überglücklich war, als bei den Ausgängen ihres Vaters, sie diesen mit ihrer Mutter gemeinsam sehen durfte. Es waren das Vertrauen der Beschwerdeführerin an die Besserung ihres Ehemannes und die stark empfundene Verpflichtung die Ehe aufrecht halten zu müssen, welche sie die Entscheidung treffen ließen, ihn wieder in ihr Leben und das ihrer Tochter zurückzunehmen. Demnach ist auch nicht davon auszugehen, dass es die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Rahmenbedingungen als wahrscheinlich erachtet hat, dass ihr Ehemann weiterhin körperliche und psychische Gewalt gegen sie ausüben würde. Es widerspricht auch nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Frauen, die Opfer von Gewalt in der Familie werden, sich schwer aus der emotionalen Abhängigkeit zu ihrem gewalttätigen Partner lösen können, insbesondere wenn gemeinsame Kinder aufzuziehen sind.

Ein Ausschlussgrund gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall VOG liegt somit nicht vor und es war der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden. Ein Ausschlussgrund gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, zweiter Fall VOG liegt somit nicht vor und es war der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

Durch das Bundesverwaltungsgericht war dem Grunde nach über das Vorliegen der Voraussetzungen für Hilfeleistungen nach dem VOG sowie das Vorliegen eines Ausschlussgrundes zu entscheiden.

Die Bemessung der beantragten Hilfeleistungen gemäß § 4 Abs. 5 VOG war nicht Gegenstand des angefochtenen Verfahrens, diesbezüglich hat eine erstinstanzliche Entscheidung durch das Bundessozialamt zu ergehen. Die Bemessung der beantragten Hilfeleistungen gemäß Paragraph 4, Absatz 5, VOG war nicht Gegenstand des angefochtenen Verfahrens, diesbezüglich hat eine erstinstanzliche Entscheidung durch das Bundessozialamt zu ergehen.

Das konkrete, auf das Verbrechen zurückzuführende Ausmaß der von der Beschwerdeführerin erlittenen psychischen Leiden sowie der dadurch bedingte Therapiebedarf sind durch einzuholende fachärztliche Sachverständigengutachten zu erheben.

2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(§ 24 Abs. 1 VwGVG)(Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG)

Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

(§ 24 Abs. 2 VwGVG)(Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG)

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (§ 24 Abs. 3 VwGVG) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG)

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der

Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (§ 24 Abs. 4 VwGVG) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG)

Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. (§ 24 Abs. 5 VwGVG) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. (Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG)

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren geben würde, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten würden oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (VwGH 03.10.2013, Zl. 2012/06/0221).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist vor dem Hintergrund des Akteninhaltes, der erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, geklärt, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG nicht entgegen. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist vor dem Hintergrund des Akteninhaltes, der erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, geklärt, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Artikel 6, EMRK bzw. Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Absatz 4, VwGVG nicht entgegen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen hinsichtlich der Prüfung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens eines Ausschlussgrundes iSd § 8 Abs. 1 Z 2 VOG auf eine ständige - in der Begründung zitierte - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu Spruchteil A) wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist sie nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert

übertragbar. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen hinsichtlich der Prüfung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens eines Ausschlussgrundes iSd Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, VOG auf eine ständige - in der Begründung zitierte - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu Spruchteil A) wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist sie nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Beurteilung, welche im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen worden ist.

Schlagworte

Ausschlussstatbestände, grobe Fahrlässigkeit, Straftat,
VerbrechensopferG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W132.2113215.1.00

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at